

Beiratsordnung - Änderungsvorschlag CDU, Röger -

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages kann der Aufsichtsrat der Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS) die Einsetzung eines Beirates für bestimmte Aufgaben beschließen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, der HLMS in wichtigen fachlichen Fragen unterstützend und beratend zur Seite zu stehen. Das Aufgabengebiet erstreckt sich geographisch und inhaltlich auf die Tourismusaktivitäten in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn.
- (3) ~~Der Beirat ist ein beratendes Gremium~~ Beschlüsse des Beirates werden im Aufsichtsrat der HLMS behandelt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den Organen der Gesellschaft besteht nicht.
- (4) In den Tourismusbeirat der HLMS sind Personen zu berufen, die in den Bereichen Tourismus, Kultur und Naherholung besonders fachkundig und erfahren sind, um diese Bereiche besonders zu fördern. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Vertretungsregelung besteht nicht.
- (5) Die Beiratsmitglieder sind von den jeweiligen Gesellschaftern zu benennen. Jeder Gesellschafter hat die Möglichkeit, maximal zwei Mitglieder in den Beirat zu entsenden. Die Benennung geschieht auf unbestimmte Zeit.
- (6) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, es besteht kein Recht auf Entschädigung.
- (7) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig ohne Angaben von Gründen niederlegen. In der Regel soll eine Ankündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden. Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch die entsendende Organisation ist auch aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Erlöschen des Entsendungsrechtes gemäß § 1 Abs. 5.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der ~~oder die~~ Vorsitzende des Beirates und ~~der Vertreter oder die Vertreterin~~ werden aus der Mitte des Beirates gewählt.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der HLMS einberufen. Zu den weiteren Sitzungen, die in der Regel halbjährlich stattfinden sollen, wird der Beirat ~~von dem oder der~~ Vorsitzenden einberufen.
- (2) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens ~~zwei Wochen~~ vorher schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn die Hälfte der Beiratsmitglieder ~~widerspricht~~. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Einladung erfolgt im Auftrag des ~~oder der~~ Vorsitzenden durch die HLMS.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
- (5) ~~Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Aufsichtsrat zuzuleiten ist.~~

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; ~~Stimmengleichheit~~ gilt als Ablehnung.
[Alternativ: Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.]
- (3) Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Aufsichtsrat zuzuleiten ist.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Beirates in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, sind sie sowohl während ihrer Beiratstätigkeit als auch danach zur ~~strengsten~~ Verschwiegenheit verpflichtet.